



ÖSTERREICHISCHE
REKTORENKONFERENZ

Stellungnahme der Österreichischen Rektorenkonferenz zum Entwurf der
Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004 – UniStEV 2004 und zur
Bildungsdokumentationsverordnung Universitäten – BidokVUni
anlässlich ihrer Plenarversammlung am 3. April 2006

1) Allgemeine, beide VO betreffende Punkte

Die ÖRK stellt zu beiden VO fest, dass den Universitäten die Verantwortung bzw. Definitionsmacht über ihre eigenen Daten entzogen wird und das bm:bwk durch die Bestimmungen zum ePortal diese für sich beansprucht. Im Sinne einer kontinuierlichen Qualitätssicherung der Daten ist es unerlässlich, dass den Universitäten die dem bm:bwk gelieferten Daten zur Kontrolle rückgespielt werden. In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Datenunterschieden, die aus der unterschiedlichen Interpretation von Verordnungen oder auch Datenfehlern resultierten und im Gespräch mit dem bm:bwk geklärt oder im Nachhinein korrigiert werden konnten. Besonders im Zusammenhang mit Budgetindikatoren ist dieser Diskurs sehr wichtig.

Daher schlägt die ÖRK vor, dass diese „Definitionsmacht“ des bm:bwk abgeschwächt werden könnte, indem den Universitäten das Recht eingeräumt wird, nach Ablauf des Stichtages Korrekturlieferungen vorzunehmen. Diese Datenrichtigstellung soll natürlich ohne Veränderung des Stichtages vorgenommen werden können.

Dies könnte beispielsweise in der Form erfolgen, dass an § 5 BidokVUni und an § 9 Abs. 1 UniStEV 2004 jeweils folgender Satz angefügt wird: „Die Universitäten sind berechtigt, erforderlichenfalls Korrekturlieferungen zwecks Berücksichtigung auf der elektronischen Plattform vorzunehmen.“

Bedauerlicherweise unterscheiden sich so manche Definitionen in allen vier VO (Wissensbilanz-Verordnung, Formelbudget-Verordnung, BidokVUni sowie UniStEV 2004). Eine Bereinigung bzw. Verwendung von nur einer Definition ist absolut notwendig! Als Beispiel sei die Definition der Erfolgsquote genannt – diese ist nicht einheitlich in der Wissensbilanz-Verordnung, Formelbudget-Verordnung und UniStEV 2004!

2) Zu den einzelnen VO 2.1. BidokVUni

§ 5

Wie bereits unter 1) zu den allgemeinen Punkten hingewiesen, soll es den Universitäten ermöglicht werden, nachträglich Korrekturlieferungen vorzunehmen.

Die Bestimmung, freie Dienstnehmer zu schätzen, wird aufgrund des erheblichen Aufwandes der daraus entsteht, nicht begrüßt. Vielmehr wird vorgeschlagen, dass die VZÄ standardisiert werden, z.B.: 0,5 VZÄ pro freiem Dienstnehmer.

2.2. UniStEV

§ 9 (1)

Siehe § 5 BidokVO

§ 8 Abs. 3

Das Gebot, dass das zuständige Rektoratsmitglied die Auszählung unterschreiben soll, sollte ersatzlos gestrichen werden, da Auszahlungen ja nun vornehmlich nicht durch die Universität, sondern durch das Bundesministerium auf der elektronischen Plattform vorgenommen werden.

§ 9 (3)

ist sehr unpräzise formuliert, es wird nicht deutlich, wie die „Verwendung“ der Merkmale „Konto-Nummer“ und „Verweis-Konto“ bei der Ermittlung der Studiendauer eines Studiums erfolgen soll.

In der Anlage 5, 2.1.2. sollte „selbe Studienrichtung“ präzisiert werden.

§ 9 Abs. 3 Z 2

Es sollte präzisiert werden, was unter einem „fachgleichen“ Bakkalaureatsstudium zu verstehen ist.

Zudem wird, wie schon oben erwähnt, gefordert, dass die Definition der Erfolgsquote in der UniStEV 2004, der Wissensbilanz-Verordnung sowie der Formelbudget-Verordnung eine einheitliche ist!